



**Weiterbildender
Zertifikats-
studiengang
Sportrecht**

Studiengang
Modul-Nr. 77601

Prof. Dr. Martin Schimke, LL.M.

Grundlagen des Sportrechts

Kurs 2: Grundlagen des Sportrechts

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Autor des Studienbriefes.....	6
Werdegang.....	6
Schriftenverzeichnis	8
1 Einleitung.....	12
2 Der Begriff „Sport“	15
3 Rechtliche Grundlagen: Die Vereinsautonomie und ihre Grenzen	18
3.1 Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Aspekte der Vereinsautonomie.....	18
3.1.1 Bedeutung und Struktur des Vereins- bzw. Verbandswesens in Deutschland.....	18
3.1.2 Vereinsautonomie gem. Art. 9 Abs. 1 GG	19
3.1.2.1 Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 1 GG.....	19
3.1.2.2 Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 GG	21
3.1.2.3 Inhalt und Bedeutung einzelner geschützter Positionen.....	22
3.1.2.4 Aspekte einfachgesetzlicher Ausgestaltung	23
3.2 Grenzen der Vereinsautonomie.....	23
4 Umwandlung eines Idealvereins zu einem Wirtschaftsunternehmen	25
4.1 Gründe für eine Umstrukturierung	26
4.2 Umwandlung in eine Gesellschaft	27
4.2.1 Aktiengesellschaft.....	27
4.2.2 Kommanditgesellschaft auf Aktien.....	27
4.2.3 Gesellschaft mit beschränkter Haftung.....	28
4.2.4 Vollziehung der Umwandlung.....	28
4.2.5 Exkurs: Die „50 + 1 Regelung“	29
5 Wann gelten Regelungen eines nationalen oder internationalen Sportfachverbandes gegenüber Sportlern?	31
5.1 Verbindlichkeit der Regelungen kraft Vereinszugehörigkeit.....	32
5.2 Verbindlichkeit der Regelungen kraft satzungsmäßiger Begründung	33
5.3 Verbindlichkeit der Regelungen kraft rechtsverbindlicher Erklärung.....	34
5.4 Anerkennung der Regelungen kraft Lizenzierung.....	35
6 Wirksamkeitsvoraussetzungen und inhaltliche Anforderungen von Vereinssatzungen und Vereinsordnungen bzw. Ligastatuten	38
6.1 Regelungsinhalt von Vereins-/Verbandsordnungen bzw. Ligastatuten	38
6.2 Inhaltliche Anforderungen an Vereins-/Verbandssatzungen und -ordnungen	39
6.2.1 Bestimmtheitsgrundsatz.....	40
6.2.2 Selbstbindung der Vereine/Sportverbände.....	42
6.2.3 Verschuldenserfordernis.....	42
6.2.4 Verhältnismäßigkeit	43
6.3 Fazit.....	44
7 Rechtsschutz im Sport.....	45

7.1	Allgemeines	45
7.1.1	Arbeitsgerichtsbarkeit	45
7.1.2	„Echtes“ und „Unechtes“ Schiedsgericht	46
7.1.3	Exkurs: Der internationale Sportsgerichtshof „Court of Arbitration for Sport“ (CAS)	49
7.1.3.1	Was ist der CAS?	49
7.1.3.2	Ursprung und Geschichte des CAS	50
7.1.3.3	Struktur und Zusammensetzung des CAS	52
7.1.3.4	Zuständigkeit des CAS	53
7.1.3.5	Ad-Hoc-Division	54
7.1.3.5.1	Zweck und Geschichte der Ad-Hoc-Division	54
7.1.3.5.2	Fallbeispiele der Ad-Hoc-Division	55
7.1.3.5.2.1	Angel Mullera Rodriguez ./ RFEA, CEO & CSD (CAS OG 12/06)	55
7.1.3.5.2.2	Swedish NOC & Swedish Triathlon Federation ./ International Triathlon Union (CAS OG 12/10)	56
7.2	Einstweiliger Rechtsschutz	57
7.2.1	Prozesskostensicherheit	57
7.2.2	Verfügungsanspruch, Verfügungsgrund und Glaubhaftmachung	57
7.2.3	Vorläufiger Charakter der Maßnahme	61
8	Arbeitsrecht	66
8.1	Wann sind Sportler Arbeitnehmer im Sinne des deutschen Arbeitsrechts?	67
8.1.1	Definition des Arbeitnehmerbegriff	68
8.1.2	Wann gelten Sportler als Arbeitnehmer?	68
8.1.3	Unterscheidung zwischen Mannschaftssport und Individualsport	69
8.1.3.1	Arbeitnehmerstatus eines Mannschaftssportlers	69
8.1.3.1.1	Arbeitnehmerstatus von Tennisspielern	70
8.1.3.1.2	Arbeitnehmerstatus von Fußballspielern	70
8.1.3.2	Arbeitnehmerstatus eines Individualsportlers	72
8.1.3.2.1	Arbeitnehmerstatus bei Sportveranstaltungen	73
8.1.3.2.2	Arbeitsrechtliche Beziehungen zwischen Sportler und Sponsor	74
8.2	Die rechtlichen Konsequenzen aus der Einstufung: „Sportler sind Arbeitnehmer“	75
8.2.1	Urlaubsentgeltanspruch	75
8.2.2	Vergütungsanspruch; insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall und bei Spiel- oder Wettkampfsperre	76
8.2.3	Arbeitspflicht und Beschäftigungsanspruch	77
8.2.4	Kündigung und Kündigungsschutz	81
8.2.5	Die Anwendung von Grundrechten	82
8.2.6	Der Verleih von Sportlern	82
8.2.7	Der sozialversicherungsrechtliche Status von Sportlern	82
8.2.8	Zeitliche Begrenzung von Spielerverträgen	83
8.2.9	Zuständigkeit der Arbeitsgerichte	84
8.3	Der Arbeitnehmerstatus von Trainern und Schiedsrichtern	84
8.3.1	Trainer als Arbeitnehmer	84
8.3.2	Schiedsrichter als Arbeitnehmer	85

8.4	Die rechtlichen Konsequenzen aus der Einstufung von Schiedsrichtern und Trainern als Arbeitnehmer.....	86
8.4.1	Folgen der Arbeitnehmereigenschaft von Trainern	86
8.4.1.1	Die zeitliche Begrenzung von Trainerverträgen	86
8.4.1.2	Der Beschäftigungsanspruch des Trainers.....	87
8.4.1.3	Die vertragliche Bindung des Trainers.....	87
8.4.2	Etwaige Folgen der Bejahung einer Arbeitnehmereigenschaft von Schiedsrichtern	88
9	Das Recht der Berater	89
9.1	Einleitung.....	89
9.2	Staatliches Recht	90
9.2.1	Anwendbarkeit des deutschen, staatlichen Rechts	90
9.2.2	Keine Erlaubnis für Tätigkeit als Spielervermittler mehr notwendig.....	90
9.2.3	Wann liegt Arbeitsvermittlung vor?	91
9.2.4	Einordnung des Spielervermittlervertrages.....	92
9.2.5	Exkurs: Sportmanagementvertrag	92
9.2.6	Voraussetzungen eines Spielvermittlungsvertrages nach § 296 SGB III n.F.	93
9.2.6.1	Wirksamer Vertrag zwischen Vermittler und Spieler	93
9.2.6.2	Vergütungsregelung	94
9.2.6.2.1	Vermittler-Vergütungsverordnung.....	94
9.2.6.2.2	Sittenwidrigkeit der Vergütung	95
9.2.6.3	Sittenwidrigkeit von Exklusivklauseln.....	96
9.2.6.4	Rechtsfolgen bei Verstößen.....	96
9.2.6.4.1	Nichtigkeit des Vermittlungsvertrages	96
9.2.6.4.2	Inanspruchnahme gemäß der §§ 812 ff., 823 ff. BGB	96
9.2.6.4.3	Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit	97
9.2.7	Exkurs: Vertragsschluss mit dem Interessenten	97
9.2.7.1	Vertragsschluss durch schlüssiges Verhalten?	98
9.2.7.2	Übliche Vergütung	99
9.2.8	Vereinbarkeit der Beratertätigkeit mit dem RDG.....	100
9.2.8.1	Begriff der Rechtsdienstleistung	101
9.2.8.2	Begriff der Nebentätigkeit.....	101
9.2.8.3	Folgen für den Spielervermittler	102
9.2.9	Vereinbarkeit mit §§ 312, 355 BGB.....	102
9.2.9.1	Entgeltlicher Verbrauchervertrag	102
9.2.9.1.1	Spielerberater als Unternehmer	102
9.2.9.1.2	Verbrauchereigenschaft der Sportler	102
9.2.9.1.2.1	Arbeitnehmer als Verbraucher.....	103
9.2.9.1.2.2	Verbrauchereigenschaft selbstständiger Athleten	103
9.2.9.1.2.3	Entgeltlichkeit des Verbrauchervertrages	103
9.2.9.2	Situation	103
9.2.9.3	Rechtsfolge: Widerrufsrecht nach § 355 BGB	104
9.3	Das FIFA-Spielvermittler Reglement (2014)	105
9.3.1	Anwendungsbereich und Regelungen.....	105
9.3.1.1	Anwendungsbereich	105

9.3.1.2	Einzelne Regelungen	105
9.3.1.3	Analyse	106
9.3.2	Vereinbarkeit mit europäischem Kartellrecht	107
9.3.2.1	Piau v. FIFA	108
9.3.2.2	Meca-Medina und der Fall „Rogon Sports Management“	109
9.3.2.3	Ausblick	111
9.4	Rechtsschutzmöglichkeiten gesetzestreuer Spielervermittler gegen „schwarze Schafe“	112
10	Regelungen zum Spielertransfer sowie für die Spiel- und Teilnahmeberechtigung von ausländischen Sportlern („Ausländerklauseln“)	114
10.1	Das „Bosman“ Urteil des EuGH.....	114
10.2	Transferregelungen nach Bosman	116
10.2.1	„Kienass“-Urteil	116
10.2.2	Die tatsächlichen Folgen des Bosman-Urteils	116
10.2.3	Die Transferregelungen der FIFA	117
10.3	Ausländerklauseln im Sport.....	120
10.3.1	Arten von Ausländerklauseln.....	120
10.3.2	Betroffene Grundfreiheiten	121
10.3.3	Rechtfertigung der Diskriminierung durch Ausländerklauseln	121
10.4	Ausweitung der Rechtsprechung auf Drittstaatler, Amateure und Jugendspieler	122
10.4.1	Erstreckung auf Drittstaaten.....	122
10.4.2	Schutz von Amateuren.....	123
10.4.3	Schutz jugendlicher Sportler.....	125
11	Haftung bei Schäden durch Sport	127
11.1	Haftung wegen einer Sportverletzung.....	127
11.1.1	Besonders gefährliche Sportarten	127
11.1.2	Kontaktsportarten.....	128
11.1.3	Parallelsportarten	129
11.1.4	Haftungsrechtliche Sonderprobleme	129
11.2	Haftung durch Estandspflichten von Sportveranstaltern.....	130
11.2.1	Vertragliche Haftung.....	130
11.2.2	Deliktische Haftung	130
12	Persönlichkeitsrechte von Sportlern	133
12.1	Recht am eigenen Bild	133
11.2	Das Namensrecht.....	134
11.3	Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als „sonstiges Recht“ i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB	135
11.4	Rechtsschutzmöglichkeiten	135
13	Sponsoring.....	137
13.1	Begriff.....	137
13.2	Zur vertraglichen Ausgestaltung.....	137
14	Doping.....	141

14.1	Begriff.....	141
14.2	Einzelprobleme	142
14.2.1	Zuständigkeit	142
14.2.2	Verfahren.....	142
14.2.3	Beweislast	142
14.2.4	Bedeutung, Aufbau und wesentliche Änderungen des WADA Codes	146
14.2.5	Das Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)	147
15	Sportübertragungsrechte	149
	Abkürzungsverzeichnis.....	152
	Literaturverzeichnis	156

Autor des Studienbriefes



Prof. Dr. Martin Schimke, LL.M. geb. 1959 in Hagen

Werdegang

1977	Abitur in Hagen/Westfalen
1977– 1978	Bundeswehrdienst/Sportkompanie Warendorf
1978–1984	Jurastudium- Universitäten Münster/Hamburg
1984	I. Staatsexamen
1987	II. Staatsexamen
1988	Zulassung als Rechtsanwalt durch die Rechtsanwaltskammer beim Oberlandesgericht Hamburg
1988–2002	Partner der Rechtsanwaltskanzlei Taylor Wessing, vormals Curschmann Rechtsanwälte, Hamburg
1989–1999	Mitglied des Rechtsausschusses und der Anti-Doping-Kommission des Deutschen Basketball Bundes (DBB)
1990	Promotion, FernUniversität Hagen
1993	Master of Laws (LL.M.) in Leuven/Belgien
seit 1997	Beiratsmitglied des Konstanzer Arbeitskreises für nationales und internationales Sportrecht
seit 1998–2000	Mitglied des Schiedsgerichts der Deutschen Eishockey Liga (DEL)
seit 1998	Fachanwalt für Arbeitsrecht
1998–1999	Lehrbeauftragter der Universität Hamburg im Fachbereich Sportwissenschaften (Fach: Sportrecht)
1998–2004	Vorsitzender der Sportrechtskommission der Internationalen Anwaltsvereinigung „Union Internationale des Advocats“ (UIA)

seit 1999	Mitglied des Internationalen Sportschiedsgerichts (TAS/CAS) in Lausanne
seit 2000	Mitglied des „Advisory Boards“ der Zeitschrift „The International Sports Law Journal“
2000–2003	Geschäftsführer Brand Hagen e.V. (1. Basketball Bundesliga)
2001–2008	Dozent der International School of Management (ISM), Dortmund (Fächer: Sportrecht, Eventrecht und Sportmanagement)
2002–2004	Partner (mit Sonderstatus) der Rechtsanwaltskanzlei NIEBAUM KOHLER PUNGE SÖDER, Dortmund
2002–2007	Dozent der International School of Management (ISM) in Dortmund (Fächer: Sport- und Veranstaltungsrecht/Sponsoring)
2003–2009	Dozent an der BiTS – Die Unternehmer-Hochschule in Iserlohn (Fächer: Sport- und Eventrecht)
seit 2004	„Of Counsel“ (mit partnerähnlichem Sonderstatus) bei der Rechtsanwaltskanzlei Bird&Bird, Düsseldorf
2006	Mitglied der internationalen Expertenkommission „Recht“ zur Erstellung einer „Unabhängigen Studie zum Europäischen Sport“ im Auftrag der Britischen EU-Ratspräsidentschaft (auf Empfehlung der UEFA)
2006–2009	Dozent an der BiTS Business and Information Technology School, Iserlohn (Fächer: Veranstaltungs-, Vereins- und Sportrecht)
2007–2015	Mitglied des „Executive Committee“ der Internationalen Anwaltsvereinigung „Union Internationale des Advocats“ (UIA)
seit 2007	Lehrbeauftragter an der Ruhr-Universität Bochum (Fakultät Sportwissenschaften) (Fach: Sportrecht)
seit 2008	Lehrbeauftragter (Honorarprofessur) an der Hochschule Fresenius Köln (Fächer: Arbeits- und Sportrecht)
2010–2013	Lehrbeauftragter der Internationalen Fachhochschule Bad Honnef und Deutschen Sporthochschule Köln (Fach: Sportrecht)
2012	Mitglied der Ad Hoc Division des CAS/TAS während der Olympischen Spiele in London
2018	Mitglied der Ad Hoc Division des CAS/TAS während der Olympischen Spiele in PyeongChang
Seit 2019	Fachanwalt für Sportrecht

Schriftenverzeichnis

1. Die historische Entwicklung der Unterbeteiligungsgesellschaft in der Neuzeit, 1991.
2. Sportrecht, 1996.
3. Zur Haftung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Bürgern wegen Nichtumsetzung der EG-Richtlinie über Pauschalreisen, EuZW 1993, S. 698–702.
4. Anmerkung zum Urteil des OLG München vom 02.11.1993 („Spielerlizenz“), SpuRt 1994, S. 91–93.
5. „Bericht über die Frühjahrstagung 1994 in Leuven des Konstanzer Arbeitskreises für nationales und internationales Sportrecht e.V.“, in: SpuRt 1994, S. 166.
6. Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 14.07.1994 („Horizontale Wirkung von Richtlinien“), Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1995, S. 67 ff.
7. Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichtshofes vom 28.12.1994 zur Vereinsgerichtsbarkeit, DBB Aktuell 1995 Nr. 19, S. 22 ff.
8. „Bericht über den 3. Kongreß der International Association of Sports Law (I.A.S.L.) in Nizza“, in: SpuRt 1995, S. 141.
9. Lizenzierungsverfahren als Vehikel zum Profitum, Akademieschrift der Führungs- und Verwaltungs-Akademie Berlin des Deutschen Sportbundes, Nr. 44, 1996, S. 101 ff.
10. The Social Status of the Sporting Profession, Sport and the Law, Journal of the British Association for Sport and Law, 1996, S. 16.
11. Der Fall Katrin Krabbe – Sportrecht vor dem Staatlichen Richter, Juriste International, Ausgabe April 1996, S. 22 ff. und Ausgabe Juli 1996, S. 49 ff.
12. „Anmerkung zum Urteil des Tribunal de Premiere Instance Genf vom 14.09.1995 („Einstweilige Verfügung auf Zulassung zu einem Wettkampf“)\“, in: SpuRt 1996, S. 167 ff.
13. Sportübertragungsrecht in der Europäischen Union aus kartellrechtlicher Sicht, Sport in der Europäischen Union (Hrsg. Martin Schimke), 1996, S. 31 ff.
14. Vorvertragliche Fragen beim Sponsoring, in: SpuRt 1997, S. 160 ff.
15. Anmerkung zur Rechtsausschussentscheidung des Deutschen Basketballbundes vom 20.05.1998 („Ausbildungsentschädigungszahlungen im Amateursportbereich“), SpuRt 1998, S. 209 ff.

16. Einstweiliger Rechtsschutz im deutschen Sport, in: Einstweiliger Rechtsschutz im internationalen Sport, Hrsg. Urs Scherrer, 1999, S. 53–67.
17. Nationality of Players and International Transfers in: FIBA International Legal Symposium, 1999, S. 224–227.
18. Transferrecht, Medienrecht, Spielervermittlung: Zur Vorreiterrolle des Fußballs im Sportrecht, in: Über Fußball – Ein Lesebuch zur wichtigsten Nebensache der Welt, 2000, S. 186 ff.
19. Kapitel „Arbeitnehmerüberlassung“ und „Wettbewerbsverbot“, in: Berschheid/Kunz/Brand (Hrsg.), Praxis des Arbeitsrechts, 2. Auflage, 2002.
20. Legal Principles Applicable to the Centralised Marketing of TV Broadcasting Rights in Germany, in: The International Sports Law Journal 2003/3, S. 15 und 17
21. Praxisbericht über ein Mehrzweckhallenprojekt in: Recht und Sport, Band 32 (Hrsg. Vieweg/ Schimke), S. 9–14
22. Staatliche Regeln für Spielervermittler in: Das offizielle Bundesliga Magazin, März 2006, S. 37
23. „Was Sie bei der Vertragsgestaltung beachten müssen: Integration Dritter in technische und betriebswirtschaftliche Abläufe“ (Co-Autor) in: Schriftlicher Management-Lehrgang „Rechtsfragen für technische Manager“, Lektion 5 (84 Seiten), 2006
24. „Vertragstypen-Freiheit im Profi-Mannschaftssport“, SpuRt (Zeitschrift für Sport und Recht), 2007, S. 182–184
25. „Dauerbrenner“ Doping!, in: Umlauf Partner Newsletter für Entscheider Recht & Steuern, Juni 2007, S. 1–6
26. „Dauerbrenner“, Kolumne zum Ausrüsterstreit Adidas und Deutscher Fußball Bund in: die Sportzeitung, S. 14
27. The Laurent Piau Case of the ECJ on the Status of Player’s Agents, Länderreport „Germany“ in: The International Sports Law Journal, 2007/1–2, S. 58 ff.
28. Players’ Agents Worldwide: Legal Aspects“, R.C.R Siekmann, R. Parrish, R. Branco Martins and J.W. Soek, eds., S. 227 ff., 2007.
29. „Match-fixing: DFB claims damages from referee“, in: world sports law report, February 2008, S. 6–7
30. „Der Spielervermittler im Lichte des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes“, SpuRt 2008, S. 189–192.

-
31. "Erwägungen des Court of Arbitration for Sport (CAS) in seinem Schiedsspruch zum Verfahren zwischen der UEFA und dem holländischen Ehrendivisionär Feyenoord Rotterdam", in: Hooliganismus – Verantwortlichkeit für Zuschauerausschreitungen, Hrsg.: Wolf-Dietrich Walker, 2009, S.23 ff.
 32. Handbuch Sportrecht, Hrsg.: Martin Nolte und Dr. Johannes Horst, 2009, hier: Mitautor (Kapitel: Vereins- und Verbandsrecht)
 33. „TV Rights and Sport: Legal Aspects“, I. Blackshaw, S. Cornelius and R.C.R. Siekmann, eds., S. 349 ff. (2009).
 34. „Kündigung wegen eines Dopingvergehens“, in: Doping (Zeitschrift für Sportrecht und Medizin), 2010, S. 49 ff.
 35. „Rechtliche Stellung des Sportarztes – Konfliktsituationen und Haftung“, in: Der Arzt im Spannungsfeld zwischen Verband, Verein und Sportler, Hrsg: Heiko Striegel, 2013, S. 21 ff.
 36. „Der Sportler im Olympischen System insbesondere mit Blick auf Nominierungsfragen, schiedsgerichtliche Fragen und staatlichen Rechtsschutz“, in: Olympische Spiele, Hrsg: Wolfram Höfling, Johannes Horst und Martin Nolte, 2013, S. 107 ff.
 37. „Schumacher Case: A trigger for stricter anti-doping law“, in: worldsportslawreport, December 2013.
 38. „Die Ausschlussfrist zur Abgabe der Lizenzunterlagen vor dem Hintergrund des Urteils des LG Duisburg vom 14.07.2009 – 6 O 231/09“, in: KSzW, 2013/3, S.287.
 39. „Die Olympischen Spiele in London vor der „ad hoc Division“ des Internationalen Sportgerichtshof (CAS)“, in: Schneller, höher, weiter! Aktuelle Themen des Sportrechts im östlichen Europa, Hrsg: Alexander Trunk und Susanne Rieckhof, 2014, S.159 ff.
 40. „Kündigung wegen eines Dopingvergehens“, in: Doping (Zeitschrift für Sportrecht und Medizin), 2017, S. 28 ff.
 41. „Spieler, Trainer, Schiedsrichter – Arbeitnehmer?“, DACH Schriftenreihe, Band 49 (Rechtsfragen rund um den Sport), 2017, S. 49–66.
 42. „Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht“, 14. Auflage, 2018 herausgegeben von Martin Schimke & Jörg Dauernheim.43. Die praktische Arbeitsweise der Ad-Hoc-Division des CAS bei den Olympischen Spielen, in: Szwarca, Andrezeja J. (Hrsg.), Polskie Towarzystwo Prawa Sportowego w kontekście kształtowania się polskiego prawa sportowego, 2019, S. 275–295.44. „Sportrecht tut not!“ Der Fachanwalt für Sportrecht, mylawguide 2020/21, herausgegeben von juracon und myjobfair, 2020.

-
43. „Freedom of speech vs. employment obligations in Germany – the cases of Joshiko Saibou & Jadon Sancho“, mit Ansgar Faßbender und Dwayne Bach, 25.9.2020, abrufbar unter: <https://www.lawinsport.com/sports/football/item/freedom-of-speech-vs-employment-obligations-in-germany-the-cases-of-joshiko-saibou-jadon-sancho>.
44. Ausländerklauseln im Sport – eine Bestandsaufnahme am Beispiel des Basketballs, in: Lorz/Regenfus/Röthel/Spengler (Hrsg.), Recht, Sport und Technik in mehrdimensionalen Perspektiven - Liber amicorum Klaus Vieweg zum 70. Geburtstag (Festschrift Vieweg), 2021 (im Erscheinen).

1 Einleitung

Sportrecht ist in Deutschland mittlerweile als eigenständiges Rechtsgebiet anerkannt und erfreut sich wachsender Begeisterung.¹ Dabei meint die Bezeichnung eigenständiges Rechtsgebiet, dass sich die sportbezogenen gerichtlichen Entscheidungen sowie die betreffenden Rechtsbestimmungen zusammenstellen und untersuchen lassen.² Die Verbindung der Entscheidungen und Normen ist allein die Thematik Sport; ein darüber hinausgehender Zusammenhang besteht nicht.³ Weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene existiert Sportrecht als in sich abgeschlossene Rechtsmaterie.⁴

Vielmehr besteht das Sportrecht als Querschnittsmaterie aus vielen verschiedenen Rechtsgebieten. So bilden das staatliche Recht, wie beispielsweise die verschiedenen europarechtlichen Regelungen,⁵ das Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Anti-Doping-Gesetz oder auch das Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnung einerseits, sowie das Verbandsrecht mit seinen Satzungen, Regularien, Statuten, Ordnungen und Sportregeln andererseits, die beiden Säulen des Sportrechts (s. Schaubild).



Der „Status Quo“ des Sportrechts ist das Ergebnis eines langen Entwicklungsprozesses. So wurde eine zusammenfassende Darstellung zum Sportrecht bereits 1936 veröffentlicht.⁶

1 Summerer, SpuRt 2019, 22 (22); Börner, in: Szwarcza (Hrsg.), Polskie Towarzystwo, S. 171 (180).

2 Hix, Probleme der Normierung einer Sportklausel, S. 65.

3 Hix, Probleme der Normierung einer Sportklausel, S. 65.

4 Hix, Probleme der Normierung einer Sportklausel, S. 65; Pfister/Fritzweiler, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, S. 6, Rn. 8.

5 Hierzu z.B. Streinz, SpuRt 2018, 45 (45); Streinz, SpuRt 2018, 192 (192 f.); zum kartellrechtlichen Prüfungsmaßstab im Sport: Stopper, SpuRt 2020, 216 (216 ff.).

6 Orth, SpuRt 2018, 185 (195) bezieht sich auf Schroeder, in: Schroeder/Kauffmann (Hrsg.), Sport und Recht, S. 1 (1) sowie Nürck, Sport und Recht.

Ursprünglich waren, insbesondere aufgrund der seit Verabschiedung des Grundgesetzes im Jahre 1949 garantierten Vereins- bzw. Verbandsautonomie (Art. 9 Abs. 1 GG), allein die Sportvereine und -verbände für die Regulierung sportlicher Belange verantwortlich, deren Regelwerke und Normen in ihrer Gesamtheit teilweise als die sog. „lex sportiva“⁷ bezeichnet werden. Dies änderte sich mit Beginn der 70er Jahre, als die Kommerzialisierung im Sport zunahm. Eines der bekanntesten Beispiele aus dieser Zeit war die untersagte Umbenennung des Fußballclubs Eintracht Braunschweig in „Jägermeister Braunschweig“ oder der Bundesliga-Bestechungsskandal Anfang der 70er Jahre.

Während sich ursprünglich aufgrund der Tatsache, dass ein Eingreifen des Staates nicht notwendig erschien, der Einfluss staatlichen Rechts in Grenzen gehalten hatte, änderte sich dies u.a. aufgrund der Kommerzialisierung des Sports.⁸ Die nunmehr insbesondere wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten bedurften und bedürfen einer Gewährung staatlichen Rechtsschutzes.⁹ Entsprechend führte das ständig steigende Konfliktpotential im Sport, hauptsächlich hervorgerufen durch wirtschaftliche Interessen, aber auch die generelle Prozessbereitschaft des Einzelnen, zu einer vermehrten Inanspruchnahme nationaler, europäischer und internationaler Gerichte. „Bosman-Entscheidung“, Dopingproblematik (vgl. Fälle: Dieter Baumann; Jan Ulrich; Claudia Pechstein), Umwandlung von Vereinen in Kapitalgesellschaften, die Vermarktung von Sportereignissen (insbesondere im Fernsehen), „Ausländerklauseln“ oder Manipulations- und Wettskandale haben diese Themen auch in das Bewusstsein Nicht-Sportinteressierter gerückt.¹⁰ Weiterhin führte die Kommerzialisierung auch dazu, dass zunehmend das staatliche Recht, insbesondere in Gestalt des Kartellrechts, bei Konfliktsituationen mit sportlichem Bezug griff bzw. greift.¹¹ Auch sind Gesetze, wie z.B. das Anti-Doping-Gesetz, erlassen worden, dessen Verabschiedung neben der Professionalisierung im Sport u.a. auch darauf zurückzuführen ist, dass durch die Kommerzialisierung des Sports auch der illegale Handel mit Dopingmitteln eine alarmierendes Ausmaß erreicht hat.¹² Damit ist auch der Erlass dieses Gesetzes im weitesten Sinne u.a. auf wirtschaftliche Gesichtspunkte zurückzuführen.

Diese Entwicklungen wurde teilweise als die „Verrechtlichung“ des Sports bezeichnet¹³ und bisweilen argwöhnisch beobachtet, denn der Sport bildet eine Eigenwelt, die aus dem

7 Der Begriff wird zwar überwiegend wie beschrieben verstanden (vgl z.B. Nolte, *npoR* 2014, 109 (109); Heermann, *SchiedsVZ* 2014, 66 (75); Morgenroth, *ZStV* 2013, 132 (134)); ist jedoch inhaltlich umstritten, vgl. z.B. Vieweg/Staschik, in: Vieweg (Hrsg.), *Lex Sportiva*, S. 17 (21); Foster, *ESLJ* 2003, Vol. 2, No. 1, 1 (3); Oliveira, *ISLJ* 2017/1–2, 101 (105); ausführlich zu den verschiedenen Auffassungen: Foster, *ISLJ* 2010/3–4, 20 (20).

8 Pfister/Fritzweiler, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer (Hrsg.), *Praxishandbuch Sportrecht*, S. 5 f., Rn. 6 f.

9 Pfister/Fritzweiler, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer (Hrsg.), *Praxishandbuch Sportrecht*, S. 5 f., Rn. 6 f.

10 Zum Spannungsverhältnis zwischen Staat und Sport z.B. Steiner, *SpuRt* 2018, 186 (188 f.); zur Einschränkung der Regelungsautonomie der Sportverbände durch den EuGH: Jakob, *SpuRt* 2019, 249 (249 ff.).

11 Pfister/Fritzweiler, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer (Hrsg.), *Praxishandbuch Sportrecht*, S. 6, Rn. 6.

12 BT-Drs. 18/4898. S. 1.

13 Adolphsen, in: *Jahrbuch der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler* 2002, S. 281 (283) m.w.N.

Alltag grundsätzlich deutlich ausgegrenzt ist in Raum, Zeit, Handlungsstruktur und Ordnungsprinzipien. Kritiker gibt es noch heute.¹⁴ Diese führen als Argument maßgeblich eine Verletzung der Verein- bzw. Verbandsautonomie bzw. Überschreitungen der staatlichen Kompetenzen ins Feld.¹⁵ Gleichwohl lässt sich die „Verrechtlichung“ nicht aufhalten. Zu sehr ist der Sport, insbesondere aufgrund seiner Kommerzialisierung¹⁶ und der damit einhergehenden Wirtschaftskraft der Akteure, in den Fokus der Regierungen der Staaten gerückt; zuzahlreich sind die Spannungsverhältnisse. All das hat dazu beigetragen, dass dem Sportrecht heute eine enorme Bedeutung zukommt, was nicht zuletzt auch die Einführung des Fachanwalts Sportrecht verdeutlicht hat.¹⁷

Ein Schwerpunkt der juristischen Sportprobleme lässt sich nur schwer ausmachen. Beinahe das gesamte staatliche, europäische und internationale Recht ist davon betroffen. Das Sportrecht stellt sich als „Branchenrecht“ dar, das sich, wie vorstehend erwähnt, weder in einem abgeschlossenen System noch in einer umfassenden Kodifikation befindet. In der Natur des Branchenrechts Sport liegt es, dass sich ein Allgemeiner Teil des Sportrechts – ähnlich wie in den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Straf- und öffentlichen Rechts – nicht herausarbeiten lässt. Der Autor dieses Kurses konzentriert sich daher auf die wichtigsten, d.h. in der Praxis immer wieder auftretenden juristischen Fragen mit Sportbezug. Den Schwerpunkt bildet dabei das Zivilrecht. Ziel der Kurseinheit ist es, in Form einer „Tour“ durch das Sportrecht einen Überblick zu liefern, welche Rechtsgebiete primär tangiert sind, um die Breite des Sportrechts zu verdeutlichen.

Dieses Skript soll zunächst die Grundlagen des Sportrechts im Überblick erörtern (Kapitel 1–5). Im Anschluss erfahren spezielle Fragen, beispielsweise im Arbeitsrecht (z.B.: Wann sind Sportler¹⁸ Arbeitnehmer?), eine etwas ausführlichere Behandlung. Gleiches gilt für Gebiete, die nicht unbedingt in ein klassisches Rechtsgebiet wie z.B. Arbeitsrecht, Steuerrecht oder Medienrecht eingeordnet werden können (z.B. das Recht der Berater und das Transferrecht). Vertiefungen zu den im Übrigen angesprochenen Problemen bleiben gesonderten Kurseinheiten vorbehalten.

14 Kritisch in Bezug auf ein Anti-Doping-Gesetz z.B. Zuck, NJW 2014, 276 (276 ff.); Steiner, ZRP 2015, 51 (51 ff.).

15 Vgl. Zuck, NJW 2014, 276 (277).

16 Steiner, SpuRt 2020, 209 (209); Steiner, SpuRt 2018, 186 (189); Steiner, ZRP 2015, 51 (51 ff.); vgl. auch Galli, SpuRt 2020, 19 (19) und Stopper, SpuRt 2020, 216 (217).

17 Freudenberg, SpuRt 2019, 1 (1); Summerer, SpuRt 2019, 22 (22 f.).

18 Die alleinige Verwendung der maskulinen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Sofern von „Athleten“, „Sportlern“ etc. die Rede ist, sind jeweils alle sporttreibenden Personen gemeint. Gleiches gilt entsprechend für „Trainer“ etc.

2 Der Begriff „Sport“

Sport hat aufgrund seiner Vorzüge, wie u.a. Freizeitspaß, Ausgleich, Gesundheit und Gemeinschaftsgefühl, einen enorm hohen Stellenwert in unserer Gesellschaft. Dies zeigt sich bereits an der Anzahl der 24 Millionen Mitgliedschaften in fast 90.000 Sportvereinen.¹⁹ Hinzu kommen umfangreiche sportliche sowie sportnahe Betätigungen außerhalb des organisierten Sports. Trotz seiner Bedeutung gehen bei dem Versuch einer Definition des Sports die Meinungen auseinander. Um sich dem Sport aus rechtlicher Perspektive nähern zu können, ist daher zunächst zu bestimmen, was darunter eigentlich zu verstehen ist.

Das in vielen Sprachen der Welt vorkommende Wort „Sport“ leitet sich vom lateinischen „deportare“ (wegtragen; Spätlateinisch: sich zerstreuen, sich vergnügen) ab.²⁰ Ein aktueller Hinweis auf diese Ableitung aus dem Lateinischen findet sich z.B. in dem Namen des Fußballvereins der ersten spanischen Liga: „Deportivo La Coruña“. Der Begriff „Sport“ ist nicht auf die Alltagssprache beschränkt. Er findet vielmehr Erwähnung in einer Reihe von Gesetzen, z.B. dem BauGB, der BauNVO, der AO und der BImSchV sowie in so genannten Sportförderungsgesetzen einzelner Bundesländer. Als Staatszielbestimmung hat der Sport auch in mittlerweile fast allen Landesverfassungen der Bundesländer Einzug gehalten.²¹ Das Grundgesetz erwähnt im Gegensatz zu vielen ausländischen Verfassungen den Sport trotz seiner großen Bedeutung für das private und öffentliche Leben nicht.²² Der Begriff „Sport“ wird in den genannten Gesetzen bzw. Verordnungen vorausgesetzt und an keiner Stelle legal definiert.²³ Man ist daher gezwungen, auf die von der Sportwissenschaft bzw. Sportsoziologie herausgearbeiteten Definitionsansätze zurück zu greifen. Will man diese Definitionsversuche zusammenfassen, so lassen sich folgende prägende Merkmale des Sports festhalten:

- Körperliche Bewegung²⁴
- Wettkampf- bzw. Leistungsstreben²⁵
- Das Vorhandensein von Regeln und Organisationsformen²⁶
- Die Betätigung als Selbstzweck ohne wesentliche produktive Absicht

19 Stand 2019, Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/215297/umfrage/bevoelkerungsanteil-mit-einer-mitgliedschaft-im-sportverein-nach-alter/>, zuletzt abgerufen am 15.10.2020.

20 Schnabel/Thieß, Lexikon Sportwissenschaft Bd. 2, „Sport“, S. 763.

21 Hebler, SpuRt 2003, 221; Kleen, Dopingbekämpfung, S. 88.

22 Dazu näher Ketteler, SpuRt 1997, 73; vgl. auch Schladebach, JuS 2018, 118 (129); im AEUV ist der Sport dagegen erwähnt. In Art. 165 Abs. 1 AEUV heißt es u.a.: „Die Union trägt zur Förderung der europäischen Dimension des Sports bei (...)“. Dazu z.B. Niedobitek, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 165 AEUV, Rn. 31 ff.

23 Hebler, SpuRt 2003, 221 (222).

24 Klein/Gersch, § 52 AO, Rn. 40.

25 Pfister/Fritzweiler, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer/Pfister (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, S. 3 Rn. 2.

26 Pfister/Fritzweiler, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer/Pfister (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, S. 4, Rn. 3.

Da die vorstehenden Kriterien für die verschiedenen Erscheinungsformen des Sports ein unterschiedliches Gewicht besitzen, lassen alle vier Voraussetzungen Ausnahmen zu. So gilt beispielsweise das Leistungsprinzip beim Freizeit- und Breitensport nur eingeschränkt, während beim Berufssport naturgemäß eine „produktive Absicht“ vorliegt. Der Sportbegriff wird daher auch noch als „offen“ bezeichnet.²⁷ Ohne Zweifel sind die in Vereinen bzw. Verbänden betriebenen Mannschaftssportarten wie z.B. Fußball, Basketball, Volleyball, Handball etc. sowie die Individualsportarten Leichtathletik, Schwimmen etc. unter die o.g. Definition von „Sport“ zu subsumieren. Größere Schwierigkeiten bereitet die Frage, ob z.B. Schach, Bridge, Skat, Bastel- bzw. Modellbautätigkeiten, die Tierdressur und neuerdings auch der eSport als sportliche Betätigung (Stichwort: körperliche Bewegung) ausgewiesen werden können.

So tauchte im Zusammenhang mit der *Hundedressur* in der Praxis bereits die Fragestellung auf, ob Hundedressurplätze als Freizeit- oder als Sportanlagen angesehen werden können. Es wurde dazu ausgeführt:

Die Subsumtion der Dressur von Tieren unter dem Sportbegriff hängt ebenfalls davon ab, ob sie eine Einbeziehung der körperlichen Bewegung des Menschen erfordert. Das Dressurreiten ist durch ein kontinuierliches Zusammenwirken körperlicher Art zwischen Mensch und Pferd gekennzeichnet und verlangt daher besondere koordinative Fähigkeiten:

Die körperliche Betätigung des Reiters besteht unter anderem in dem (gelegentlichen) Kräfteinsatz zur Durchführung von Korrekturen, den Hilfen aus Rücken und Schenkeln sowie dem Aussitzen der Bewegung (Balance). Gleiches gilt für den Galopprennsport. Ein dem Reiten vergleichbares Zusammenspiel zwischen Mensch und Tier unter Einbeziehung der Bewegung des Menschen ist bei der Hundedressur nicht erkennbar. Sie ist daher kein Sport.²⁸

Nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung gilt Schach als Sport. Viele entnehmen diesem Hinweis, dass Schach nicht als Sport im Sinne der sportwissenschaftlichen Terminologie angesehen werden könne. Gerade die Ausgestaltung als Fiktion (Stichwort: „gilt“) zeige, dass der Gesetzgeber die eigenmotorische Aktivität als wesentliches Kriterium für den Begriff des Sports betrachte. In seiner Entscheidung vom 09.02.2017 – V R 69/14 hat der BFH darüber hinaus entschieden, dass das Turnierbridge keinen Sport im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung darstellt.²⁹

Eine aktuelle Problematik ergibt sich momentan im Bereich des eSports. So erkennt beispielsweise der DOSB den „eSport“ i.S.v. wettkampfmäßigen Spielen von Video- bzw. Computerspielen nicht als Sport an und verwendet daher hierfür den Begriff

27 Ketteler, SpuRt 1997, 73.

28 Ketteler, SpuRt 1997, 73 (74).

29 BFH, DStRE 2017, 879

„eGaming“.³⁰ Wie sich die Diskussion weiterentwickelt, bleibt mit Spannung abzuwarten.³¹

30 Vgl. dazu die Stellungnahme vom DOSB „Umgang mit elektronischen Sportartensimulationen, eGaming und „eSport““, abrufbar unter: https://cdn.dosb.de/UEber_uns/eSport/DOSB-Positionierung-eSport_MV.pdf, S. 5.

31 Dazu z.B. Summerer, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, S. 529 ff., Rn. 291 ff.; Ennuschat, in: Ennuschat/Wank/Winkler (Hrsg.), GewO, § 33d, Rn. 17a f.; Holzhäuser/Bagger/Schenk, SpuRt 2016, 94; Jagnow/Baumann, MMR – Beilage 2018, 12 (13); Pusch, npoR 2019, 53 ff.

3 Rechtliche Grundlagen: Die Vereinsautonomie und ihre Grenzen

Um die aktuellen, rechtlichen Diskussionen im Sport einordnen zu können, ist es unerlässlich, sich die Grundlagen des organisierten Sports zu vergegenwärtigen. Das verbandliche Recht bildet im neben dem staatlichen Recht eine der zentralen Säulen des Sportrechts (s. Schaubild in der Einführung). Nachfolgend soll daher, nach einem Überblick über die Bedeutung des Vereinswesens in Deutschland, auf die verfassungsrechtlich garantierte Vereinsautonomie gem. Art. 9 Abs. 1 GG als Basis des organisierten Sports eingegangen werden. Es folgt ein Überblick zu Aspekten der privatrechtlichen Ausgestaltung der Vereinsautonomie und den Grenzen dieser.

3.1 Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Aspekte der Vereinsautonomie

3.1.1 Bedeutung und Struktur des Vereins- bzw. Verbandswesens in Deutschland

Für den regelmäßig und/oder leistungsorientiert betriebenen Sport ist die Bildung von Organisationsstrukturen und einheitlichen Regelwerken, zu deren Durchsetzung entsprechende Organe ermächtigt werden, unverzichtbar.³² Dies gilt insbesondere mit Blick auf den im Sport vorherrschenden Wettkampfgedanken und dem Wunsch nach Vergleichbarkeit. Will man diesen dem Sport innewohnenden Besonderheiten durch die Veranstaltung regelmäßiger, ggfs. überregionaler Wettkämpfe, Turniere oder Spiele Rechnung tragen, tritt das Erfordernis einer entsprechenden Organisation noch deutlicher hervor.

Das Bedürfnis nach Organisationsstrukturen und einheitlichen Regelwerken zur Erreichung einer Vergleichbarkeit in Wettkämpfen und gleichzeitig dem Miteinander im Training spiegeln auch die Mitgliederzahlen der deutschen Sportvereine wider: So liegt die Anzahl an in Vereinen und Verbänden organisierten Mitgliedern unter dem Dach des DOSB aktuell bei über 27 Millionen.³³ Dabei bildet der eingetragene Verein als Organisationsform im Rahmen des organisierten Sports in Deutschland nach wie vor die Basis.³⁴

In der Schaffung überregionaler (bzw. regionaler oder Landes-) Verbände, welche die Sportvereine jeweils zusammenfassen, besteht die Möglichkeit, dem sportlichen Wettkampfgedanken besser Rechnung zu tragen und eine gefestigte Organisationsstruktur

32 Krogmann, Grundrechte im Sport, S. 48; Pfister, in: FS Lorenz, S. 171 (180).

33 S.: <https://www.dosb.de/ueber-uns/mitgliedsorganisationen>, zuletzt abgerufen am 29.10.2020.

34 Krogmann, Grundrechte im Sport, S. 53.

sowie ein einheitliches Regelwerk zu gewährleisten.³⁵ Dieser Weg der Organisation ist auch in Deutschland gewählt worden (vgl. dazu Kap. 5).³⁶

Es werden dabei verschiedene Verbandsaufbautypen unterschieden.³⁷ Wie sich die verbandsinternen Beziehungen im Einzelnen darstellen, ist in den Satzungen und Nebenordnungen der nationalen und internationalen Verbände und Vereine geregelt.³⁸ Gemeinsamkeit der verschiedenen Aufbauvarianten ist die Zuständigkeitsbeschränkung auf einen Spitzenverband pro Sportart.³⁹ Auch in räumlicher Hinsicht ist der Zuständigkeitsbereich entsprechend eingeschränkt.⁴⁰ Die daraus resultierende Monopolstellung der Verbände wird als Ein-Platz-Prinzip bezeichnet und ist sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene prägend für den organisierten Sport.⁴¹ Ob und inwiefern die Vereine und Verbände sich selbst verwalten dürfen, ist vor allem eine Frage der Vereinigungsfreiheit gem. Art. 9 Abs. 1 GG, ihrer Reichweite und ihrer Schranken.⁴²

3.1.2 Vereinsautonomie gem. Art. 9 Abs. 1 GG

Die Vereins- bzw. Verbandsautonomie als Ausprägung der Privatautonomie bildet hierzu-lande die Grundlage des organisierten Sportbetriebs.⁴³

3.1.2.1 Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 1 GG

Der Begriff der Vereinigung bezeichnet den freiwilligen und auf Dauer angelegten Zusammenschluss einer Personenmehrheit zur Erreichung bzw. Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks.⁴⁴ Die Sportvereine sind in Verbänden zusammengefasst und Mitglieder derselben.⁴⁵ Der Verbandsbegriff bezeichnet damit, genau wie der Begriff Verein, den Zusammenschluss von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels.⁴⁶ Entsprechend können die Begriffe nachfolgend gleichbedeutend verwendet werden.

Auf Art. 9 Abs. 1 GG können sich dabei nicht nur Vereine im zivilrechtlichen Sinne berufen; der öffentlich-rechtliche Vereinsbegriff umfasst vielmehr sowohl Vereine als auch Ge-

35 Krogmann, Grundrechte im Sport, S. 49 ff.; Hertel, Aktivierung der Athletenrechte, S. 41; vgl. Adolphsen/Hoefler/Nolte, in: A/N/L/G (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, S. 53, Rn. 106.

36 Adolphsen/Hoefler/Nolte, in: A/N/L/G (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, S. 53, Rn. 106.; ausführlich: Baecker, Grenzen der Vereinsautonomie im deutschen Sportverbandswesen, S. 104 ff.

37 Zu den Einzelheiten: Baecker, Grenzen der Vereinsautonomie im deutschen Sportverbandswesen, S. 104 ff.

38 Vieweg, Normsetzung und -anwendung, S. 57.

39 Krogmann, Grundrechte im Sport, S. 51; eine Ausnahme bildet der Aufbau im Boxsport, vgl. dazu Mätzler, Die internationalen Organisationsstrukturen im Spitzensport und die Regelwerke der Verbände, S. 109 f.

40 Vieweg, Normsetzung und -anwendung, S. 57.

41 BGHZ 63, 282 (282 ff.); Krogmann, Grundrechte im Sport, S. 51; Westermann, Die Verbandsstrafgewalt und das allgemeine Recht, S. 22; Vieweg, Normsetzung und -anwendung, S. 61, siehe auch Kap. 4.

42 Krogmann, Grundrechte im Sport, S. 102.

43 Vieweg, Normsetzung und -anwendung, S. 155.

44 Hertel, Aktivierung der Athletenrechte, S. 40; Janßen, Rechtsschutz, S. 5.

45 Hertel, Aktivierung der Athletenrechte, S. 41; Reichert, Grundriss des Sportrechts, S. 22.

46 Jötten, Vereinsautonomie und Grundrechtsschutz der Vereinsmitglieder, S. 24.

sellschaften.⁴⁷ Dies ist insbesondere mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen im Profisport relevant (dazu Kapitel 4).

Da es sich um ein Deutschengrundrecht handelt, muss es sich entsprechend um deutsche Sportvereine handeln.⁴⁸ Damit ein Verein als deutscher gilt, muss er zum einen seinen Sitz im Inland haben.⁴⁹ Zusätzlich muss die Mehrheit der Mitglieder die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und die Dominanz des Einflusses der deutschen Mitglieder muss gewährleistet sein.⁵⁰

Aufgrund des Charakters des Art. 9 Abs. 1 GG als reines Deutschengrundrecht, können sich internationale Sportverbände, die deutschem Recht unterstellt sind, nicht auf dieses berufen.⁵¹ In Deutschland betrifft dies z.B. die International Basketball Federation (FIBA) als eingetragenen Verein i.S.d. §§ 21 ff. BGB.⁵² Aufgrund ihres Charakters als Weltverband müsste sie, um sich auf Art. 9 Abs. 1 GG berufen zu können, von ihren deutschen Mitgliedern beherrscht werden.⁵³ Diese Situation ist aber – insbesondere angesichts des auch international geltenden Ein-Platz-Prinzips – nicht gegeben.⁵⁴ Ihre Verbandsautonomie ergibt sich verfassungsrechtlich vielmehr aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG.⁵⁵

Auch ausländische Sportverbände können sich aus den genannten Gründen nicht auf Art. 9 Abs. 1 GG berufen.⁵⁶ Zum Teil gesteht man ihnen ihre Vereins- bzw. Verbandsautonomie über die Berufung auf die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG zu.⁵⁷ Dagegen spricht zwar, dass Art. 19 Abs. 3 GG ausdrücklich nur inländische juristische Personen nennt. Entgegen dem Wortlaut kann Art. 19 Abs. 3 GG aber auf juristische Personen mit Sitz im EU-Ausland anwendbar sein, sofern auch der Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbots des Art. 18 AEUV oder einer spezielleren Grundfreiheit eröffnet ist und das betreffende Grundrecht seinem Wesen nach auf die juristische Person anwendbar ist.⁵⁸ Infolge der unionsrechtskonformen Auslegung des Art. 19 Abs. 3 GG besteht auch für Sportverbände mit Sitz im EU-Ausland die Möglichkeit, sich auf Art. 2 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG zu berufen.

47 Wolff, in: Hömig/Wolff (Hrsg.), GG, Art. 9, Abs. 1.

48 Vgl. Scholz, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, Art. 9, Rn. 41.

49 Vieweg, Normsetzung und -anwendung, S. 151.

50 Vieweg, Normsetzung und -anwendung, S. 151.

51 Andexer, Die nationale Schiedsgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 39.

52 Vieweg, Normsetzung und -anwendung, S. 156.

53 Andexer, Die nationale Schiedsgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 39.

54 Vieweg, Normsetzung und -anwendung, S. 155.

55 Andexer, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 39.

56 Krebs, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), GG, Art. 19, Rn. 35; Sachs, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 19, Rn. 51; Andexer, Die nationale Sportgerichtsbarkeit und ihre internationale Dimension, S. 39.

57 Vieweg, Normsetzung und -anwendung, S. 158.

58 BVerfGE 129, 78 (99 f.); Krebs, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), GG, Art. 19, Rn. 39.

3.1.2.2 Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 GG

Art. 9 Abs. 1 GG ist als „Doppelgrundrecht“ anerkannt, welches sowohl ein individuelles als auch ein kollektives Freiheitsrecht gewährt.⁵⁹ Der primäre Schutz gilt dabei zunächst dem Individuum.⁶⁰ Die Vereinsfreiheit gewährt ihm einerseits die Freiheit, einem Verein beizutreten oder ggfs. einen solchen zu gründen.⁶¹ Daneben gesteht sie ihm andererseits auch die Freiheit zum Verlassen des Vereins zu.⁶²

In der ebenfalls von Art. 9 Abs. 1 GG geschützten kollektiven Verbandsfreiheit ist überdies der Schutz des Verbandes selbst erfasst.⁶³ Ob sich der Schutz des Verbandes bzw. Vereins unmittelbar aus Art. 9 Abs. 1 GG ergibt oder nur i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG gelten soll, kann dahinstehen. Vom Schutzbereich erfasst sind die Entstehung und die Tätigkeit der Sportvereine und -verbände sowie auch die Freiheit sich wieder aufzulösen.⁶⁴ Der Beitritts- und Austrittsfreiheit des Sportlers steht ferner spiegelbildlich aus kollektiver Sicht die Aufnahme- und Ausschlussfreiheit gegenüber.⁶⁵

Die kollektive Vereinsfreiheit berechtigt zudem zur autonomen Regelung vereinsinterner Angelegenheiten.⁶⁶ Dazu gehört beispielsweise die Festlegung des Zweckes, des Vereinsnamens und des Sitzes der Vereinigung sowie die Kompetenz, in Bezug auf Mitgliedschaft, Geschäftsführung, Organe und Verfahren bzw. Art und Weise der Willensbildung selbstständige Regelungen zu treffen.⁶⁷ Die Berechtigung, sich selbst eine innere Organisation bzw. Ordnung zu geben, ist Grundlage der Funktionsfähigkeit der jeweiligen Vereinigung.⁶⁸

Als externe Komponente kollektiver Vereinigungsfreiheit ist vor allem die Teilnahme am Rechtsverkehr, also die Berechtigung der juristischen Person des Privatrechts, als Rechtssubjekt Rechte und Pflichten erwerben zu können, von Bedeutung.⁶⁹ Wann die Rechtsfähigkeit der Vereinigung jeweils gegeben ist, bestimmt sich nach einfachgesetzlichen Maßstäben.

Die kollektive und die individuelle Komponente des Schutzes von Art. 9 Abs. 1 GG sind nicht völlig abstrakt voneinander zu betrachten.⁷⁰ Letztlich realisiert sich innerhalb des Kollektivschutzes ebenfalls das Athleteninteresse, da die Sportler gemeinsam eine gewichtigere Stellung erlangen und in ihrer Gesamtheit mehr erreichen können, als das Individuum

59 Wolff, in: Hömig/Wolff (Hrsg.), GG, Art. 9, Abs. 1, Rn. 3; Löwer, in: v. Münch/Kunig GG, Art. 9, Rn. 23; Hertel, Aktivierung der Athletenrechte, S. 41.

60 Bauer, Kultur und Sport, S. 292.

61 Bauer, Kultur und Sport, S. 292.

62 Bauer, in: Dreier (Hrsg.), GG, Art. 9, Rn. 46.

63 Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, S. 19.

64 Fritzweiler, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, S. 102 f., Rn. 11 f.; Janßen, Rechtsschutz, S. 65.

65 Hertel, Aktivierung der Athletenrechte, S. 42.

66 Petri, Die Dopingsanktion, S. 108.

67 Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, S. 19.

68 Hertel, Aktivierung der Athletenrechte, S. 42.

69 Petri, Die Dopingsanktion, S. 108.

70 Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, S. 19.

allein.⁷¹ Damit besteht die den Verein als solchen schützende Komponente des Freiheitsrechts nicht aus reinem Selbstzweck.⁷² Zu berücksichtigen ist dies insbesondere bei Konflikten zwischen Athlet und Verband bzw. Verein.

3.1.2.3 Inhalt und Bedeutung einzelner geschützter Positionen

Einige Wirkungen der Verbandsautonomie haben besondere Relevanz für die Sportverbände.⁷³ Zu nennen ist hier zunächst die Satzungsautonomie bzw. Satzungs-gestaltungsfreiheit. Eine Satzung ist materiell die selbstständig aufgestellte Grundordnung des Verbandes, welche die gesetzlichen Vorschriften ändert oder ergänzt. Der formelle Satzungs-begriff meint die Satzungs-surkunde selbst.⁷⁴

Die Satzung des Vereins ist Bestandteil der Vereinsverfassung und bildet die Basis des Vereinslebens als Ausfluss des Rechts zur Selbstregulierung.⁷⁵ Sie trifft Grundentscheidungen⁷⁶ des Vereins und bestimmt die äußere Form sowie die innere Organisation.⁷⁷ Zwingender Bestandteil der Satzung sind neben der Festlegung des Namens, Sitzes und Zweckes des Vereins vor allem Regelungen, welche die vereinsinterne Willensbildung und die Arbeitsweise der Organe betreffen.⁷⁸ Daneben gibt das BGB weiterhin vor, dass Bestimmungen zur Aufnahme und zum Ausschluss eines Mitgliedes sowie hinsichtlich der Beitragspflicht im Rahmen der Satzung zu treffen sind.⁷⁹

Weiterhin ist die Möglichkeit, verbindliche Sportregelungen zu erlassen, eine der bedeutendsten Folgen der Verbandsautonomie.⁸⁰ Dies bedeutet z.B. für den Bereich der Dopingbekämpfung, dass die Verbände grundsätzlich befugt sind, eigene Regelungen zur Dopingbekämpfung zu erlassen und diese auch durchzusetzen.⁸¹ Die Möglichkeit, sog. „Verbandssanktionen“ zu erlassen, ist von Rechtsprechung und Literatur anerkannt.⁸² Sie müssen, sofern es sich um wesentliche Grundentscheidungen des Vereinslebens handelt, in der Satzung geregelt sein.⁸³

Eine weitere Folge ist die Berechtigung zur Einrichtung verbandsinterner „Gerichte“.⁸⁴ Diese werden häufig fälschlicherweise als „Schiedsgerichte“ bezeichnet, obwohl es sich

71 Hertel, Aktivierung der Athletenrechte, S. 42.

72 Pfister, in: FS Lorenz, S. 171 (180 f.).

73 Ausführlich: Kleen, Dopingbekämpfung, S. 28 ff.

74 Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 373; Janßen, Rechtsschutz, S. 13.

75 Ständiges Schiedsgericht, SpuRt 2013, 200 (202).

76 BGHZ 47, 172 (177).

77 Janßen, Rechtsschutz, S. 13.

78 Janßen, Rechtsschutz, S. 13.

79 Janßen, Rechtsschutz, S. 13.

80 Vieweg, Faszination Sportrecht, S. 12.

81 BVerfGE 10, 89 (102); Steiner, in: Tettinger/Vieweg (Hrsg.), Gegenwartsfragen des Sportrechts, S. 183, 201; Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, S. 20.

82 BGHZ 21, 370 (373); OLG Dresden, SpuRt 2005, 209 (209); Baecker, Grenzen der Vereinsautonomie im deutschen Sportverbandswesen, S. 83; Meyer-Cording, Die Vereinsstrafe, S. 53 ff.; Habscheid, in: Schroeder/Kauffmann (Hrsg.), Sport und Recht, S. 158 (158 ff.).

83 BGHZ 47, 172 (177); 88, 314 (316); vgl. Vieweg, NJW 1991, 1511 (1514).

84 BGH, NJW 1959, 982 (982); Hertel, Aktivierung der Athletenrechte, S. 57.

i.d.R. nicht um „echte“ Schiedsgerichte i.S.d. §§ 1023 ff. ZPO handelt.⁸⁵ Dabei ist die Unterscheidung zwischen einem echten Schiedsgericht und dem „Vereinsgericht“ als Organ des Vereins angesichts der verschiedenen Möglichkeiten rechtlicher Überprüfbarkeit wichtig (vgl. hierzu Kapitel 6).⁸⁶

3.1.2.4 Aspekte einfachgesetzlicher Ausgestaltung

Einfachgesetzlich findet sich, ebenso wie bei der Privatautonomie, keine Norm, welche die Vereinsautonomie ausdrücklich garantiert.⁸⁷ Die Anerkennung der Vereinsautonomie spiegelt sich jedoch in der Gesamtheit der vereinsrechtlichen Gewährleistungen wider.⁸⁸ So bestimmt z.B. § 25 BGB, dass sich der Verein seine Verfassung in Gestalt der Satzung selbst geben kann.

Angesichts der Tatsache, dass Sportverbände mitunter eine enorme Wirtschaftskraft haben, erscheint ihr jeweiliger Charakter als Ideal- bzw. nichtwirtschaftlicher Verein teilweise unpassend. Diesem Thema widmet sich Kapitel 4 dieses Skripts.

3.2 Grenzen der Vereinsautonomie

Der organisierte Sport bewegt sich nicht in einem rechtsfreien Raum.⁸⁹ Vielmehr bestehen zwischen dem verbandlichen und dem staatlichen Recht zahlreiche Spannungsverhältnisse.

Da die Regelungen von Privatrechtssubjekten erlassen werden, handelt es sich bei dem Verbandsrecht um Privatrecht. Grenzen der Vereinsautonomie ergeben sich z.B. aufgrund der Drittwirkung der Grundrechte zum einen aus diesen (Stichwort: praktische Konkordanz) sowie auch aus dem Rechtsstaatsprinzip (hier insb. Verhältnismäßigkeitsprinzip), das als elementarer Grundsatz der Verfassung ebenfalls zwischen Athlet und Verband Beachtung findet (hierzu insbes. Kapitel 6).⁹⁰

Weiterhin sind neben einfachgesetzlichen innerstaatlichen Regeln auch die europäischen Grundfreiheiten (hierzu insb. Kapitel 10), der Grundrechte sowie das Kartellrecht (hierzu Kapitel 9) zu beachten. Konflikte können insbesondere dann entstehen, wenn der Gesetzgeber sich entschließt, Gesetze zu erlassen, die u.a. das Ziel haben, „sporteigene“ Werte, wie z.B. die Fairness und Chancengleichheit zu schützen. Diese Problematik wurde insbesondere beim Erlass des Anti-Doping-Gesetzes (AntiDopG) deutlich (vgl. dazu Kapitel 14).

85 Petri, Die Dopingsanktion, S. 123.

86 Gottwald, in: FS Nagel, S. 54 (54 ff.).

87 Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluss, S. 16.

88 BVerfGE 83, 341 (358); Vieweg, Normsetzung und -anwendung, S. 156.

89 Walker, in: Vieweg (Hrsg.), Doping, S. 135 (138).

90 Umfassend: Kleen, Dopingbekämpfung, S. 49 ff.

Dieses Skript soll neben einem Überblick über die Grundlagen auch einen Eindruck über die aktuellen Spannungsfelder geben, die im Zusammenspiel von staatlichem Recht und ausgeübter Verbandsautonomie zwangsläufig entstehen.